

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1515. Anfrage (Lehrplangestaltung von Privatschulen)

Kantonsrat Beni Schwarzenbach, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Rahel Walti, Thalwil, und Denise Wahlen, Zürich, haben am 3. Oktober 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Die Privatschulen im Kanton Zürich geniessen grosse Freiheiten in der Ausgestaltung ihrer Lehrpläne. Obwohl es Vorgaben gibt und die Lehrpläne durch die Bildungsdirektion zu bewilligen sind, stellen sich in diesem Zusammenhang dennoch einige Fragen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden grundlegende Abweichungen zu den Vorgaben, die für die Volksschule gelten, toleriert? Wenn ja, welcher Natur sind diese Abweichungen?
2. Wie wird die Einhaltung der bewilligten Lehrpläne kontrolliert?
3. Welcher Stellenwert wird dem Sportunterricht in den Lehrplänen von Privatschulen zugebilligt? Ist insbesondere der Schwimmunterricht analog der Volksschule vorgeschrieben?
4. Inwiefern wird eine Ungleichbehandlung in der Fächergestaltung und Unterrichtsteilnahme zwischen Mädchen und Knaben toleriert bzw. ist die Gleichberechtigung der Geschlechter – gerade auch bei religiös ausgerichteten Schulen – gewährleistet?
5. Ist die Vermittlung der Naturwissenschaften auf Basis realer wissenschaftlicher Erkenntnisse gewährleistet? Ist es möglich, dass religiöse Schöpfungstheorien statt wissenschaftlich abgesicherte Evolutionstheorien als gültige Wahrheit gelehrt werden?
6. Welche Ergebnisse haben die Lehrplankontrollen gebracht? Welche Sanktionsmöglichkeiten existieren bei festgestellten Verstössen und werden diese auch angewendet?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beni Schwarzenbach, Zürich, Rahel Walti, Thalwil, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 68 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) müssen Privatschulen eine Bildung anbieten, die derjenigen an der öffentlichen Volksschule gleichwertig ist. Gleichwertig bedeutet, dass der Unterricht an Privatschulen nicht bis ins Einzelne mit demjenigen an öffentlichen Schulen übereinstimmen muss; er muss jedoch die Gewähr für die Erreichung der wesentlichen Lernziele bieten (vgl. Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N. 4 zu Art. 117). Die Gleichwertigkeit im Sinne von § 68 Abs. 1 VSG wird in § 67 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) wie folgt verdeutlicht:

«¹Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist.

²Privatschulen orientieren sich an den Grundsätzen gemäss § 2 VSG und am Lehrplan. Sie können im Rahmen von § 68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.»

Zu Frage 2:

Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion (§ 68 Abs. 1 VSG). Die Ausrichtung am Lehrplan wird ebenso wie das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen der unterrichtenden Lehrpersonen im Rahmen der Bewilligungserteilung und der Aufsicht überprüft. Zudem geben die verwendeten Lehrmittel Hinweise darauf, ob die Lernziele eingehalten werden können.

Zu Frage 3:

Der Sportunterricht ist auf Bundesebene geregelt. Privatschulen haben, wie die öffentliche Volksschule, drei Lektionen Sport pro Woche anzubieten. Für den Schwimmunterricht gelten grundsätzlich die entsprechenden Ziele des kantonalen Lehrplans (vgl. Art. 67 Abs. 2 VSV).

Zu Fragen 4 und 5:

Der Auftrag und die Ziele der Volksschule werden in § 2 Abs. 1 VSG festgehalten. Gemäss § 68 Abs. 3 VSG dürfen die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr dafür bieten, dass die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen keinen derartigen Einflüssen ausgesetzt sind. Die Privatschulen sind verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen offenzulegen und die Namen der Personen, die Eigentümer- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, und die Namen von Personen, die in der Schule Leitungsfunktion ausüben, der Bildungsdirektion zu melden. Im Rahmen von §§ 68 Abs. 3 VSG und 67 Abs. 2 VSV ist es zulässig, dass Privatschulen religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte setzen.

Zu Frage 6:

Die Bildungsdirektion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht im Sinne von § 24 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen (§ 70 Abs. 3 VSG). Sie kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind (§ 70 Abs. 1 VSG). Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden (§ 69 Abs. 3 VSV). In den letzten Jahren wurden bei verschiedenen Privatschulen Anordnungen im oben erwähnten Sinne getroffen und Massnahmen vereinbart. 2009 hat die Bildungsdirektion einer Privatschule die Bewilligung entzogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi